

Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Nordhausen (Hortbenutzungssatzung-HortBS)

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 513) und der Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung - ThürHortKBVO) vom 12.03.2013 (GVBl. S. 91) sowie des § 10 Abs. 1 ThürSchulG vom 30.04.2003 (GVBl. S. 238) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2013 (GVBl. S. 22) hat der Kreistag des Landkreises Nordhausen in der Sitzung am 28.05.2013 die folgende Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Horte (im folgenden Schulhorte) an Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Nordhausen.

§ 2 Trägerschaft, Rechtsform und Benutzungsgebühren

- (1) Die Schulhorte werden vom Landkreis Nordhausen als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Der Landkreis Nordhausen erhebt von den Eltern für die Benutzung der Schulhorte eine angemessene Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten (Benutzungsgebühren) gemäß des § 5 der ThürHortKBVO. Das Erheben der Benutzungsgebühren wird in einer eigenen Satzung (Hortgebührensatzung - HortGS) geregelt.
- (3) Die Öffnungszeiten der Schulhorte – in der Regel zwischen 6.00 und 17.00 Uhr – werden vom Schulleiter nach Anhörung der Schulelternvertretung und mit Genehmigung des Staatlichen Schulamtes Nordthüringen und des Schulträgers für jeweils ein Schuljahr festgelegt. Betreuungszeiten, die zwischen dem regelmäßigen Beginn und dem regelmäßigen Ende des Unterrichts anfallen, zählen nicht zur Hortbetreuung.

§ 3 An-, Ab- und Ummeldungen

- (1) Der Besuch der Schulhorte ist freiwillig. Durch die Eltern ist ein Hortplatz bei der zuständigen Grundschule schriftlich zu beantragen. Es gilt § 1 Abs. 3 ThürSchFG. Die regelmäßige Betreuungszeit der Kinder im Schulhort (bis zu 10 Stunden oder mehr als 10 Stunden) je Woche im monatlichen Durchschnitt ist auf dem Antrag anzugeben.
 - Die Anmeldung erfolgt in der Regel für den Zeitraum eines Schuljahres bis zum 15. Mai des Jahres für das darauf folgende Schuljahr.
 - Die Anmeldung kann auch im Verlauf eines Schuljahres erfolgen.

- Eine Anmeldung kann durch die Eltern auch ausschließlich für die Zeit in den Ferien an Einzeltagen erfolgen. Die Betreuung in den Ferienzeiten wird in den vom Schulträger in der Ferienzeit geöffneten Horten gewährleistet.
 - Die Aufnahme gilt ab Beginn des Monats, zu dem das Kind angemeldet wird.
- (2) Abmeldungen sind nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie sind bis zum 15. des laufenden Monats für den Folgemonat durch die Eltern schriftlich mitzuteilen. Für die Fristwahrung ist der Eingang bei der Schule maßgeblich. Trifft die schriftliche Meldung erst nach dem 15. des laufenden Monats bei der Schule ein, wird die Abmeldung erst zum 1. des übernächsten Monats wirksam.
 - (3) Bei Änderungen in der regelmäßigen Betreuungszeit wird die Gebühr ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die geänderte regelmäßige Betreuungszeit vorliegt.
 - (4) An-, Ab- und Ummeldungen werden durch den Hortkoordinator oder den Schulleiter mit Unterschrift, Datum und Schulstempel bestätigt.

§ 4 Hortausschluss

- (1) Aus wichtigem Grund können Kinder vom Besuch des Hortes gänzlich oder vorübergehend ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn ein Kind eine wesentliche Gefahr für die Gesundheit und die Sicherheit der anderen Kinder darstellt, zum Beispiel bei dem Verdacht oder dem Auftreten ansteckender Krankheiten laut Infektionsschutzgesetz.
Die Entscheidung über den Hortausschluss in diesen Fällen trifft nach Anhörung der Eltern der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulverwaltungsamt des Landkreises Nordhausen.
- (2) Werden die Gebühren in drei gebührenpflichtigen Monaten trotz Aufforderung nicht pünktlich und/oder nicht vollständig gezahlt, so kann das Kind für die Dauer des darauf folgenden Kalendermonats aus dem Hort ausgeschlossen werden. Eine Neuanmeldung ist erst nach Tilgung der Zahlungsrückstände möglich. Sollte im weiteren Verlauf des Schuljahres die Zahlung für zwei weitere Monate nicht ordnungsgemäß erfolgen, kann der Ausschluss für den Rest des Schuljahres erfolgen. Die Entscheidung über den Hortausschluss in diesen Fällen trifft nach Anhörung der Eltern das Schulverwaltungsamt des Landkreises Nordhausen.
- (3) Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

§ 5 Personenbezogene Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in den Schulhort sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Stammdaten:
 - Name, Geburtsdatum und Anschrift des anzumeldenden Kindes
 - Name, Anschrift, Telefonnummer (freiwillig) und Notfallereichbarkeit der

Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten (Antragsteller)

- Familienstand der Antragsteller
- Angaben zum Sorgerecht
- Angaben darüber, ob es sich um ein Pflegekind handelt
- Bankverbindung (inklusive IBAN und BIC) der Gebührenschuldner zur Teilnahme am Lastschriftverfahren

b) Daten zur Berechnung der Benutzungsgebühr:

- entsprechend Berechnungsgrundlagen laut Hortgebührensatzung und Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung

- (2) Personenbezogene Daten werden gelöscht, wenn ihre Kenntnis für die Daten verarbeitende Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

§ 6

Verwendung der Einnahmen

- (1) Die auf der Grundlage der Hortgebührensatzung erzielten Einnahmen werden den jeweiligen Schulhorten anteilig je angemeldetem Kind und Monat zur Verfügung gestellt.
- (2) Den Schulhorten stehen als Planungsgrundlage pro angemeldetem Kind und Monat 10,00 € als Rückflussmittel zur Verfügung. Die Mittel sind zweckgebunden für die Beschaffung von Spiel- und Beschäftigungsmaterial, für die wohnliche Ausgestaltung der Horträume, die Spielplatzgestaltung, für Veranstaltungen und die Getränkeversorgung zu verwenden. Die Ausgaben können dabei sowohl im Verwaltungs- als auch im Vermögenshaushalt getätigt werden.
- (3) Die Inanspruchnahme der unter Absatz 2 geplanten Mittel darf die in der jeweiligen Grundschule aus der Hortbetreuung erzielten Einnahmen nicht überschreiten.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Nordhausen über die Benutzung der Horte an staatlichen Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Nordhausen (Hortbenutzungssatzung – HortBS) vom 20.09.2005, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Nr. 31/2005 am 16.11.2005, außer Kraft.

Landkreis Nordhausen

Nordhausen, den 02.07.2013

K e l l e r
Landrätin